

auch an die denken, die es bezahlen sollen. Da man in diesen Conflict geräth, so glaube ich, muß man dabei stehen bleiben, daß man da nicht bewilligt, wo die Nothwendigkeit nicht klar vorliegt. Ich erlaube mir aber auch bei dieser Gelegenheit noch, einen Gegenstand zur Sprache zu bringen, der zwar nicht zum Budjet gerade gehört, den ich aber heute vorbringen will, weil eine Verhandlung, die wir zu erwarten haben, mir nicht Gelegenheit geben möchte, über den Gegenstand zu sprechen, da ich um Urlaub nachzusuchen mich bewogen finden und abwesend sein könnte. Es ist nämlich eine ausgemachte Sache, daß alle Kirchen und Schulen in Sachsen ohne Ausnahme unter der Aufsicht der Kircheninspektionen stehen, wozu die Localobrigkeiten mit gehören. In dem Gesetze vom 1. November 1836 ist aber überdem ausdrücklich bestimmt worden, daß die Obrigkeiten dafür sorgen sollen, daß dem gedachten Gesetze überall nachgekommen werde, und daß die Geistlichen auch in dieser Beziehung sich an die Obrigkeiten verwenden sollen. Meine Herren! daraus fließt wohl ganz deutlich, daß die Obrigkeiten auch die katholischen Geistlichen, die in den ihrer Obacht anvertrauten Orten angestellt werden, genau kennen müssen. Nun ist aber in dem Ort, dem ich angehöre, ein ganz eigner Fall vorgekommen. Es ist für die katholische Gemeinde, welche kaum 1000 Seelen zählt, erst ein katholischer Pfarrer angestellt, diesem ist aber neuerlich noch ein zweiter Geistlicher beigegeben worden. Dagegen ist an und für sich Nichts einzuwenden, allein der zweite Geistliche ist bei uns angekommen, und befindet sich bei uns bereits seit sechs Monaten und länger. Ich glaubte anfangs, er sei bloß auf Besuch da, allein später hat er mir persönlich seinen Besuch gemacht, und da habe ich denn vernommen, daß er als zweiter Geistlicher bei der katholischen Pfarre in Chemnitz allerdings angestellt sei. Davon hat man aber keiner Stadtbehörde irgend eine Nachricht gegeben; ich glaube aber, wenn man die Verhältnisse zusammennimmt, in welchen die Obrigkeiten zu den katholischen Geistlichen stehen, so ist es unerlässlich, daß die Behörden wissen müssen, wer diejenigen sind, welche die geistlichen Functionen verrichten. Ich enthalte mich, einen Antrag zu stellen, allein unbemerkt konnte ich diesen Umstand nicht lassen, und ich hoffe, das hohe Ministerium des Cultus werde gewiß die katholische Anstellungsbehörde anweisen, sie möge in Zukunft bei Anstellung katholischer Geistlichen den betreffenden Obrigkeiten Notiz zukommen lassen, weil eine solche Unterlassung, ich will mich ganz gemäßigt ausdrücken, mir wenigstens nicht artig erscheint.

Prinz Johann: Ich bin weit entfernt, unserer geehrten Deputation irgend einen confessionellen Grund bei ihrem Antrage unterschieben zu wollen; jedoch möchte auch ich mich für die Bewilligung des Postulats erklären, und kann den Gründen der Deputation meinen Beifall nicht in allen Punkten schenken. Ihr Raisonnement ist ungefähr folgendes: Im Jahre 1837 wurde ein Bauquantum für die Kirchen und Schulen bewilligt; was über dieses Bauquantum noch ferner bewilligt werden soll, muß auf ganz unbezweifelten Rechtsgründen beruhen; die Bewilligung für die katholische Kirche in Leipzig beruht aber nicht

auf solchen unzweifelhaften Rechtsgründen; sie ist also abzuweisen. Ich kann diesem Raisonnement durchaus nicht meinen Beifall schenken; denn das Abkommen vom Jahre 1837 beruht auf der Voraussetzung, daß die katholische Kirche zu Leipzig in einem Staatsgebäude untergebracht sei und für dasselbe irgend ein Beitrag der Gemeinde nicht angesonnen werde. Es kann also die Basis dieses Uebereinkommens auf die vorliegenden Verhältnisse in keiner Weise angewendet werden. Mir scheint daher auch, als ob man nicht unbedingt strenge Rechtsgründe verlangen müsse. Mich auf solche Rechtsgründe einzulassen, bin ich auch nicht gesonnen; sollte ein Rechtsstreit darüber entstehen, so werden sie an einem andern Orte, und wahrscheinlich besser als hier, erörtert werden, und es müßte dann jedenfalls der Staatsregierung unbenommen sein, im Wege eines Vergleichs dasjenige vorzunehmen, was sie für die Staatscasse der Lage der Sache nach am angemessensten halte. In Bezug auf den zweiten Theil des v. Heynik'schen Antrages glaube ich, wird es dessen nicht bedürfen. Was aber die Billigkeitsgründe anlangt, so glaube ich, ist es wohl überhaupt angemessen, einen Rechtsstreit soviel wie möglich zu vermeiden, nicht das Recht auf die Goldwaage zu legen, sondern der Billigkeit, die in jedes Menschen Herzen geschrieben steht, zu folgen. Daß aber solche Billigkeitsgründe hier vorwalten, liegt am Tage; es ist schon von mehren Mitgliedern erwähnt worden, daß die katholische Gemeinde in Leipzig seit 130 Jahren in ungestörtem Gebrauche eines Locals in einem königlichen Gebäude, nämlich der Pleißenburg, gewesen ist, und für die Unterhaltung dieses Gebäudes in baulichem Stande ihr nie Etwas angesonnen worden ist; sie konnte auch nicht glauben, daß sie je aus dem Besitze dieses Locals gesetzt werden würde, da die Staatsregierung in späterer Zeit die Kirche für eine Pfarrkirche erklärte, und man doch unmöglich annehmen könnte, daß eine Pfarrkirche in einem solch precären Zustande gelassen werden könnte, der die Unbrauchbarkeit des Locals zu kirchlichen Zwecken nicht durch Zufall, sondern, wie es scheint, durch einen von der Verwaltung angeordnete Bau herbeiführen werde. Ich bin weit entfernt, zu glauben, daß dieser Bau mit Absicht geschehen wäre; aber es ist von der Staatsregierung selbst angedeutet worden, daß derselbe nicht die Ursache dazu gewesen sei. Man hat gesagt, es wäre das Local schon früher baufällig gewesen; aber gerade deshalb dürfte es bedenklich gewesen sein, daß in den obern Localvorrathskammern schwere Gegenstände aufgestellt worden sind. Ich glaube, das Local ist auch durch den nöthigen Bau für ewige Zeiten zu kirchlichen Zwecken unbrauchbar geworden, weil man große Untermauerungen angebracht hat; aber für andere Zwecke bestehen die Räume noch. Ich komme noch auf einen zweiten Punkt, nämlich es ist gesagt worden, die katholische Gemeinde wäre keineswegs hilflosbedürftig, sie habe bereits 9,000 Thlr. zum Ankauf eines Grundstücks verwendet; es ist mir aber aus sicherer Hand bekannt, daß die katholische Gemeinde zu diesen 9,000 Thlr. auch nicht einen Heller beigetragen hat; es ist diese Summe vielmehr durch den Credit des Vorstandes der katholischen Kirche in Sachsen aufgenommen worden und es war übrigens auch noth-